

STANDORTKONZEPT

FÜR EINE FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-ANLAGE IM GEBIET DER GEMEINDE WINTERBACH

Stand Januar 2026

Anlass der Standortprüfung ist die Absicht eines Investors, im Bereich der Gemeinde Winterbach eine Photovoltaikanlage zu errichten. Die Standortprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Potentielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie Regionalplanes, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Gesetzliche und Landesplanerische Grundlagen

Landesentwicklungsprogramm

Einschlägig bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen können insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes sein:

LEP 6.2.1 (Z): Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

LEP 6.2.3 (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Als Beispiele für vorbelastete Standorte im Sinne des Grundsatzes werden in der Begründung Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte genannt.

LEP 7.1.2 (Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

LEP 7.1.3 (G): Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.

Vom Anbindegebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Ziel, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll, explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Regionalplan der Planungsregion 15 – Donau-Iller:

Der rechtskräftige Regionalplan der Planungsregion Donau-Iller enthält keine verbindlichen Ausschlussgebiete für die Nutzung der Solarenergie im Bereich Rechbergreuthen. Die Flächen in der Gemeinde liegen in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft und Erholung. Neben den Vorbehaltsgebieten, sind im Gemeindegebiet Flächen als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege verortet. Vorrang- oder Ausschlussgebiete, die der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, sind nicht festgelegt. Gemäß Raumstrukturkarte ist die Gemeinde Winterbach „Gemeinde mit Eigenentwicklung – PS B III 3 Z (1)“ im ländlichen Raum.

Im Regionalplan Donau-Iller mit Stand vom Dezember 2024 wird im Kapitel B V 2 zur Energieversorgung folgendes ausgeführt:

B V 2.2 Solarenergie

G (1) Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen vorzugsweise auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden.

G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.

Erneuerbares-Energien-Gesetz 2023

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 regelt in den §§ 37 und 48 die Förderfähigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Förderfähig sind insbesondere Flächen, die bereits versiegelt oder als Konversionsflächen genutzt wurden, Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 500 m sowie Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, sofern hierfür eine landesrechtliche Zulassung besteht. Der Freistaat Bayern hat die entsprechende Verordnung bereits am 7. März 2017 erlassen. Das Gemeindegebiet Winterbach liegt vollständig innerhalb dieser Förderkulisse

In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien verankert. Demnach liegen „die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen [...] im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.“

Weiter führt der Paragraph aus, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Kriterien der Standortfindung

Aus den genannten Vorgaben sowie den einschlägigen Schutzgebieten gemäß Naturschutzgesetz ergeben sich folgende Flächenkulissen:

Ausschlussgebiete:

- Siedlungsbereiche
- Waldflächen
- Nationalparke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Natura 2000 Gebiete, soweit die Erhaltungsziele betroffen sind, oder Wiesenbrütergebiete
- Gesetzlich geschützte/ amtlich kartierte Biotope
- Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (Ökoflächenkataster)
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat oder für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes
- besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile (landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen und ähnliche)
- sonstige Landschaften oder Bereiche mit herausragender Bedeutung für Landschaftsbildes, Erholung, zur Sicherung historischer Kulturlandschaften oder des landesweiten Biotopverbundes
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG
- Überschwemmungsgebiete
- Bodendenkmäler und Geotope
- Vorranggebiete gemäß Regionalplan für andere Nutzungen, die mit der Nutzung „Photovoltaik“ nicht vereinbar sind

Die in der Gemeinde Winterbach relevanten Ausschlussgebiete werden in der beiliegenden Karte zur Standortprüfung dargestellt.

Zusätzlich werden folgende eingeschränkt geeignete Standorte aus der Suchkulisse für geeignete Standorte ausgeschlossen:

Eingeschränkt geeignete Standorte (Restriktionsgebiete; einschränkende Kriterien)

- Landschaftsschutzgebiete
- Landwirtschaftliche Böden hoher Bonität (Ausschluss aller Flächen mit einer für den Landkreis überdurchschnittlichen Acker-/Grünlandzahl)
- Großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume
- Bedeutende historische Kulturlandschaften
- Landschaftsbereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von besonders hoher Qualität sind

Die nach Anwendung der Ausschluss- und Restriktionskriterien verbleibenden Flächen innerhalb des Gemeindegebietes werden mit folgenden Kriterien auf Ihre Eignung überprüft:

		im Gemeinde- gebiet vorhanden /verfügbar
• Vorrangig geeignete Flächen:		
– versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung/ Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen		nein
– Abfalldeponien und Altlastflächen (unter Beachtung des Sanierungsbedarfes/ Abfallrechtlicher Vorschriften)		nein
– Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich		nein
– Trassen entlang größerer Verkehrstrassen (Schienenwege und Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen		nein
– Sonstige durch Infrastruktur Einrichtungen veränderte Landschaftssauschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen, Windräder etc.		ja
– Flächen ohne besondere Landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland innerhalb der benachteiligten Gebiete, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung		ja

Versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Gemeindegebiet von Winterbach in der gewünschten Größenordnung von etwa 8 bis 10 Hektar nicht verfügbar. Eine Autobahn oder Bahnlinie ist im Stadtgebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Mögliche Standorte für großflächige Photovoltaikanlagen können sich demnach im gesamten Gebiet der Gemeinde Winterbach auf intensiv genutzten Acker- Grünlandflächen befinden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird im Gemeindegebiet angestrebt und ist ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele. Für die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist die Bereitstellung geeigneter Flächen erforderlich. Da das gesamte Gemeindegebiet außerhalb der Siedlungsflächen im Vorbehaltsgebiet für Erholung gemäß Regionalplan liegt, stehen keine alternativen Flächen außerhalb dieses Vorbehaltsgebiets zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Erholung ist daher erforderlich. Den Belangen von Erholung und Landschaftsbild wird daher ein besonderes Gewicht beigemessen. Geeignet sind insbesondere Standorte mit geringer Einsehbarkeit, vorhandenen Vorbelastungen oder guter landschaftlicher Einbindung, bei denen die Erholungsfunktion des Vorbehaltsgebiets insgesamt nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Es können sieben verschiedene mögliche Bereiche (Potentialflächen) in ausreichender zusammenhängender Größe identifiziert werden, die in der beiliegenden Karte blau umrandet und mit Nummerierung dargestellt werden:

Nr.	Lage	Bewertung
1	nördlich von Waldkirch (Glötter Berg/östlich Frauenbrunn)	Lage auf Höhenrücken, dadurch relativ starke Einsehbarkeit, vorhandene Strukturen (Gehölze/Gräben) zu beachten
2	zwischen Winterbach und Waldkirch	teilweise starke Fernwirkung zu erwarten, da gut einsehbar (Tal der Glött)
3	südlich von Winterbach	relativ starker Nordhang, Einsehbarkeit in Richtung Winterbach gegeben
4	nördlich der Kreisstraße zwischen Rechbergreuthen und Eisingerhof	ungünstiger Zuschnitt, sehr starke Einsehbarkeit aufgrund Hanglage
5	östlich von Winterbach, südlich Delkenmühle	Blickbeziehung in Richtung Winterbach, Lage am Gegenhang
6	südwestlich von Rechbergreuthen (Schlossberg)	Lage auf Höhenrücken
7	östlich von Rechbergreuthen	Gelände fällt von Rechbergreuthen weg – Bereich mit der geringsten Einsehbarkeit, technische Vorprägung

Zum Teil liegen die betrachteten Potenzialflächen gemäß Regionalplankarte im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. In diesen Gebieten kommt dem Erhalt landwirtschaftlicher Flächen gegenüber landwirtschaftsfremden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Der Regionalplan sieht die Landwirtschaft jedoch auch als Flächen für weitere gesellschaftliche Funktionen, unter anderem der Energieerzeugung.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage stellt eine zeitlich begrenzte Nutzung dar. Nach Ablauf der Betriebsdauer ist ein vollständiger Rückbau der Anlage vorgesehen. Die Flächen stehen anschließend der landwirtschaftlichen Nutzung wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Durch die rückbaubare Ausführung und die weitgehend bodenschonende Bauweise wird der dauerhafte Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche vermieden. Eine erhebliche und irreversible Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit ist nicht zu erwarten. Zudem bleibt die Fläche während der Laufzeit grundsätzlich offen und kann – je nach Ausgestaltung – extensiv gepflegt oder landwirtschaftlich begleitend genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund sind die Potenzialflächen trotz ihrer Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft nicht grundsätzlich ungeeignet. Die Flächen mit einer hohen Bonität wurden bereits ausgeschlossen, damit werden keine hochwertigen Böden der Landwirtschaft entzogen. Die Eignung ist insbesondere unter Berücksichtigung der Bodenqualität, der Bedeutung der Flächen für zusammenhängende Bewirtschaftungsstrukturen sowie des fehlenden Alternativstandorts außerhalb des Vorbehaltsgebiets zu bewerten.

Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung im Gemeindegebiet sind Flächen mit besonderer landschaftlicher Qualität, exponierter Lage oder hoher Einsehbarkeit für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nur eingeschränkt geeignet. Die Inanspruchnahme der Flächen im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft erfolgt dabei unter Abwägung ihrer Bedeutung und ist durch die zeitlich befristete, vollständig rückbaubare Nutzung der Photovoltaikanlage begrenzt. Dadurch wird ein dauerhafter Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen vermieden, während gleichzeitig der Schutz des Landschaftsbildes als besonders sensibler Belang gewahrt bleibt.

Zudem weisen die Potentialfläche 7 bereits deutliche technische Vorprägungen auf. Es befinden sich bereits bestehende Photovoltaikanlagen sowie ein Funkmast als technische Infrastruktur auf der Fläche. Diese vorhandenen Anlagen prägen das Landschaftsbild bereits nachhaltig und führen dazu, dass der Raum nicht mehr als ungestörter oder naturnaher Landschaftsbereich zu bewerten ist. Vor diesem Hintergrund fügt sich eine weitere Nutzung der Flächen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage funktional und visuell in die bestehende Nutzungskulisse ein. Die zusätzliche Inanspruchnahme führt zu keiner grundlegenden neuen Technisierung des Landschaftsraums, sondern stellt eine Fortentwicklung einer bereits technisch geprägten Nutzung dar. Dadurch werden zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der betroffenen Schutzgüter auf ein vergleichsweise geringes Maß begrenzt.

Für den im Jahr 2020 aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Rechbergreuthen“ wurden zwei Flurstücke innerhalb der Potenzialfläche 7 herangezogen. Die Planung ist mittlerweile vollständig umgesetzt. Nördlich davon wurde der Bebauungsplan „Solarpark Rechbergreuthen II“ aufgestellt, in dessen Rahmen drei weitere Flurstücke in Anspruch genommen wurden, die ebenfalls der Potenzialfläche 7 zuzuordnen sind. Der geplante Solarpark soll den bestehenden Anlagen folgend erweitert werden und schließt räumlich zwischen den beiden bereits realisierten Photovoltaikanlagen an.

Fazit

Die gewählten Flächen bei Rechbergreuthen weisen durch bereits vorhandene Photovoltaikanlagen eine Vorprägung auf. In Verbindung mit den im Umfeld vorhandenen Gehölzstrukturen sowie der lokalen Höhenabwicklung ergeben sich günstige Voraussetzungen für eine landschaftsbildverträgliche Nutzung mit Photovoltaik. Die zusätzlichen Auswirkungen auf Landschaftsbild und weitere Schutzgüter sind daher als gering einzustufen. Ausschlusskriterien, insbesondere artenschutzrechtliche Belange, sind für die Fläche derzeit nicht erkennbar. Vor dem Hintergrund dieser Standortqualitäten und der begrenzten alternativen Flächenpotenziale im Gemeindegebiet sind gegenwärtig keine besser geeigneten Standorte innerhalb der Gemeinde Winterbach erkennbar.